

BIO AUSTRIA Beratungsblatt



Fütterungsvorschriften Schweine / Geflügel

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich



Kofinanziert von der
Europäischen Union

www.bio-austria.at

Inhalt

Fütterungsvorschriften für Schweine und Geflügel

- 3 Betriebseigene Futtermittel
- 3 Zugekaufte Futtermittel
- 5 Mischfuttermittel und Konzentrate
- 5 Mineral-, Ergänzungsfutter und Silierhilfsmittel
- 5 Weiterführende Informationen
- 6 Übersicht Zulassungsantrag oder Importantrag bei Futtermittelzuleufen von einem Bio-Betrieb

Impressum

Beratungsblatt: Fütterungsvorschriften Schweine / Geflügel

Autorin

Eva Marthe BIO AUSTRIA

Gestaltung

René Andritsch, M. A.

Titelfoto

BIO AUSTRIA

Layout

Helga Brandl



Fütterungsvorschriften für Schweine und Geflügel

Die Tiere werden grundsätzlich mit hofeigenem biologischen Futter gefüttert. Zugekaufte Futtermittel stammen primär von inländischen BIO AUSTRIA zertifizierten Betrieben.

Mindestens 30 % der Futtermittel müssen aus dem eigenen Betrieb stammen – falls dies nicht möglich ist – von anderen biologischen Betrieben oder Futtermittelunternehmen aus der Region erzeugt werden.

Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben. Die Ferkelaufzucht erfolgt mit natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch (keine Bio-Milchaustauscher), für eine Mindestzeit von 40 Tagen.

Folgende Futtermittel dürfen von einem BIO AUSTRIA Betrieb eingesetzt werden:

Betriebseigene Futtermittel

Das sind alle Futtermittel, die unmittelbar vom eigenen Betrieb/aus eigener Produktion stammen. Sie umfassen:

- anerkannte Bio-Ware
- Umstellungsware (bis zu 100 %)
- konv. Futter aus Flächenzugängen: bis zu maximal 20 % in der jährlichen Futterration und nur aus der Beweidung und Beerntung von Dauergrünland, von Flächen mit mehrjährigen Ackerfütterkulturen oder Eiweißpflanzen im ersten Umstellungsjahr

Zugekaufte Futtermittel

Das sind alle Futtermittel, die zugekauft werden und nicht vom eigenen Betrieb stammen. Es dürfen maximal 25 % der Trockenmasse in der Jahresration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen, wenn das Umstellungsfutter zugekauft wird. Falls sowohl zugekaufte Umstellungsfuttermittel als auch eigenes konventionelles Futter aus dem ersten Umstellungsjahr verfüttert werden, darf der maximale Anteil dieser beiden Komponenten zusammengerechnet den erlaubten Gesamtanteil von 25 % nicht überschreiten.

Einzelfuttermittel aus Österreich

Bio-Futtermittelinzelkomponenten

Einzelfuttermittel bestehen aus nur einer Zutat (ohne Beimischungen). Unter diesem Punkt fallen alle Futtermittelinzelkomponenten, ausgenommen Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten und Bio-Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen (dazu siehe Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten und Bio-Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen) wie:

- Futter von Dauerwiesen: frisch, siliert, getrocknet und pelletiert
- Ackerfutter und Ackerkulturen bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird, wie Luzerne, Klee, Silomais, Getreideganzpflanzen frisch, siliert und getrocknet (Pellets ausgenommen)
- Stroh
- Zuckerrübenschnitzel
- Kleie

- Futterrübe unverarbeitet
- Kartoffel unverarbeitet
- Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüseverarbeitung
- Biertreber

Hinweis:

Für die Kontrolle ist ein gültiges Bio- Zertifikat der jeweiligen Einzelfuttermittel vorzulegen .

Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten und Bio-Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen

Darunter sind Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten wie Getreide, Mais, Körnerleguminosen und Bio-Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen wie Luzerne-, Klee-, Maispellets zu verstehen.

Zukauf von einem Bio-Betrieb:

- Ware von einem BIO AUSTRIA Betrieb oder österreichische Verbandsware von Verbandsbetrieben wie Demeter, Orbi, Erde&Saat, Naturland, Bioland. Der Zukauf ist ohne Zulassung möglich.

Hinweis:

Zusätzlich zum gültigen BIO AUSTRIA Zertifikat oder Verbands Zertifikat muss auch auf Rechnung/Lieferschein der jeweilige Hinweis, von welchem Verband die Ware stammt, angebracht sein z. B. „Bio-Weizen, BIO AUSTRIA“, „Bio-Weizen, Demeter“



Foto: BIO AUSTRIA / Jungreithmayr

- Für BIO AUSTRIA Betriebe zugelassene Ware von EU-Bio-Betrieben:
Ware von österreichischen EU-Bio-Betrieben (ohne Mitgliedschaft bei einem österreichischen Bio-Verband) muss vor dem Zukauf von BIO AUSTRIA zugelassen werden. Der Zulassungsantrag ist vom EU-Bio-Betrieb bei BIO AUSTRIA zu stellen.
Das Formular **Futtermittelzulassung** und weiterführende Informationen finden Sie unter:
www.bio-austria.at/futtermittelzulassung

Hinweis:

Der von BIO AUSTRIA genehmigte Zulassungsantrag muss gemeinsam mit dem aktuellen EU-Bio-Zertifikat vom verkaufenden Betrieb an den BIO AUSTRIA Betrieb übergeben werden.
Zusätzlich muss die zugelassene BIO AUSTRIA Ware auf Rechnung/Lieferschein folgendermaßen gekennzeichnet sein: z. B. Bio-Gerste, zugelassene BIO AUSTRIA Ware.

Zukauf über Handel/Mischfutterwerk
Zulässig sind:

- Ware von einem BIO AUSTRIA Betrieb

Hinweis:

Neben einem gültigen EU-Bio-Zertifikat des Händlers muss auch auf Rechnung/Lieferschein der jeweilige Hinweis angebracht sein z. B. „Bio-Weizen, BIO AUSTRIA“

- Zugelassene BIO AUSTRIA Ware

Hinweis:

Neben einem gültigen EU-Bio-Zertifikat des Händlers muss die zugelassene BIO AUSTRIA Ware auf Rechnung/Lieferschein folgendermaßen gekennzeichnet sein, z. B. Bio-Gerste, zugelassene BIO AUSTRIA Ware.
Beim Zukauf von Pellets aus Ackerkulturen ist es ausreichend, wenn für die Kontrolle ein genehmigter Zulassungsantrag und ein gültiges EU-Bio-Zertifikat des Händlers aufliegt.

Achtung:

„Prüf Nach!“-Ware gilt nicht automatisch als zugelassene BIO AUSTRIA Ware und muss wie oben beschrieben auf Rechnung und Lieferschein gekennzeichnet sein bzw. zugelassen werden.



Foto: BIO AUSTRIA / Christoph Liebenritt

Einzelfuttermittel aus dem Ausland

BIO AUSTRIA Mitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen (nur bei Nicht-Verfügbarkeit im Inland) Futtermittel aus dem Ausland importieren. Dafür ist für folgende Futtermittel vorab ein Importantrag zu stellen.

Ein Importantrag ist notwendig für:

- Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird z.B.: Luzerneheu, Silomais oder Getreideganzpflanzen frisch, siliert und getrocknet (Pellets ausgenommen)
- Kleie
- Kartoffeleiweiß
- Sojaöl
- Futtermittel, die im Betriebsmittelkatalog mit „Importgenehmigung“ gekennzeichnet sind

Das Formular für den **Importantrag** ist zu finden unter:
www.bio-austria.at/futtermittelimport

Ein Importantrag ist nicht notwendig für:

- Biertreber
- ausländischen Ware vom BIO AUSTRIA Betrieb
- Ergänzungsfutter
- Futter von Dauerwiesen: frisch, siliert, getrocknet oder pelletiert
- Futtermittelzusatzstoffe
- Futterrübe unverarbeitet
- Kartoffel unverarbeitet
- Kraftfutter-Einzelkomponenten (Getreide, Mais, Körnerleguminosen,...) und Pellets aus Ackerfutter und Ackerkulturen (Maispellets, Luzernepellets, ...)

Achtung:

Dafür ist eine Zulassung durch den Verkäufer wie unter Punkt Zukauf von einem Bio-Betrieb beschrieben erforderlich. Das Formular für den Zulassungsantrag ist zu finden unter: www.bio-austria.at/formulare

- Mineralfutter
- Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüseverarbeitung
- Stroh
- Vollmilchpulver
- Zuckerrübenschnitzel

Konventionelle Einzelkomponenten für Schweine und Geflügel

Sofern biologische Futtermittel nicht verfügbar sind, dürfen konventionelle Futtermittel unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden:

- Konventionelle Gewürze bis zu einem maximalen Anteil von 1 % der Futterration, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind

- Konventionelle Kräuter bis zu einem maximalen Anteil von 1 % der Futtermischung, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind.
 - Hefe und Hefenerzeugnisse.
 - Bei bis zu 18 Wochen altem Junggeflügel dürfen bis längstens 31.12.2026 folgende konventionelle pflanzliche und tierische Eiweißfuttermittel bis zu maximal 5 % eingesetzt werden, wenn sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden:
 - Raps*-, Sonnenblumen-, Lein- und Kürbiskernkuchen
 - Kartoffeleiweiß
 - Maiskleber* ausschließlich für Geflügel
 - Alle Eiweißfuttermittel, die aus Milch bzw. Milchprodukten hergestellt wurden; Topfen und Sauermilch dürfen nur in Bio-Qualität verfüttert werden.
- * Bei Verwendung von mit einem * gekennzeichneten Produktes muss entweder vom Händler die inländische Herkunftsbestätigung oder vom Bio-Betrieb eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller eingeholt werden. Das Formular finden Sie unter www.betriebsmittelbewertung.at

Mischfuttermittel und Konzentrate

Zulässig sind Mischfuttermittel und Konzentrate, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog als „BIO AUSTRIA erlaubt“ gekennzeichnet sind.

Mineral-, Ergänzungsfutter und Silierhilfsmittel

Zulässig sind Mineral-, Ergänzungsfutter und Silierhilfsmittel, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog als „BIO AUSTRIA erlaubt“ gekennzeichnet sind.

Sollte ein Produkt eingesetzt werden, das nicht im Betriebsmittelkatalog gelistet ist, ist die BIO AUSTRIA Konformität abzuklären.

Bei Fragen zum Futtermittelleinsatz wenden Sie sich bitte an die Bio-Berater:innen in den Bundesländern, Kontakte siehe <https://www.bio-austria.at/d/bauern/berater/>

Weiterführende Informationen

Formular: Antrag auf Zulassung von Nicht-BIO AUSTRIA Kraftfutter

<https://www.bio-austria.at/futtermittelzulassung>

Formular für den Importantrag

<https://www.bio-austria.at/futtermittelimport>

Formular Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller

<https://www.betriebsmittelbewertung.at>

Bio-Berater:innen

<https://www.bio-austria.at/d/bauern/berater/>

Übersicht Zulassungsantrag oder Importantrag bei Futtermittelzukaufen von einem Bio-Betrieb

| Zulassungsantrag (vom Verkäufer zu stellen) | | | | | Importantrag (vom BIO AUSTRIA Mitglied zu stellen) |
|--|--|--|--|--|--|
| Futtermittel | in-/ausländische Ware von BIO AUSTRIA Betrieben | inländische Ware Bio-Verbände (Erde&Saat, Demeter, Naturland, Bioland etc.) | inländische Ware EU-Bio Betriebe | ausländische Ware EU-Bio Betriebe, Bio-Verbände | ausländische Ware EU-Bio Betriebe, Bio-Verbände |
| Biertreber | - | - | - | - | - |
| Futterrübe | - | - | - | - | - |
| Getreide (Gerste, Triticale...) | - | - | + | + | - |
| Getreideganzpflanzensilage | - | - | - | - | + |
| Graspellets von Dauergrünland | - | - | - | - | - |
| Grassilage | - | - | - | - | - |
| Heu von Ackerkulturen (Luzerne, Klee, ...) | - | - | - | - | + |
| Heu von Dauerwiesen | - | - | - | - | - |
| Kartoffel | - | - | - | - | - |
| Kartoffeleiweiß | - | - | - | - | + |
| Kleie | - | - | - | - | + |
| Körnerleguminosen (Soja, Ackerbohne, Futtererbse, ...) | - | - | + | + | - |
| Mais | - | - | + | + | - |
| Maissilage | - | - | - | - | + |
| Melasse | - | - | - | - | - |
| Nebenprodukte aus Obst-Gemüseproduktion | - | - | - | - | - |
| Ölsaaten, Ölkuchen | - | - | + | + | - |
| Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen (Luzerne-, Maispellets, ...) | - | - | + | + | - |
| Sojaöl | - | - | - | - | + |
| Stroh | - | - | - | - | - |
| Zuckerrübenschnitzel (frisch, getrocknet oder pelletiert) | - | - | - | - | - |

Legende: + Zulassungs- oder Importantrag notwendig - Zulassungs- oder Importantrag nicht notwendig